

InfoBrief 1-2009

„Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie im Land Brandenburg“



Allgemeine Rahmenbedingungen

Am 12. Dezember 2006 haben Parlament und Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt kurz EG-Dienstleistungsrichtlinie oder EG-DLRL (meist als EU-Dienstleistungsrichtlinie bezeichnet) verabschiedet. Der Richtlinienentwurf ist im Internet hier zu finden:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:376:0036:0068:DE:PDF>

Der Landtag Brandenburg hat in seiner Sitzung am 1. Juli 2009 mit dem „Gesetz zur Einführung des Einheitlichen Ansprechpartners für das Land Brandenburg und zur Änderung weiterer Vorschriften“ die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung beschlossen, die bis zum 28. Dezember 2009 abgeschlossen sein müssen.

Im novellierten Gebührengesetz Brandenburg, auf der Landtagssitzung am 2. Juli 2009 verabschiedet, wird die Umstellung auf das Kostendeckungsprinzip, das sich aus Artikel 13 Absatz 2 der EG-DLRL ergibt, gesetzlich geregelt. Beide Gesetzestexte werden nach Inkrafttreten in Kürze bei „BRAVORS“ – www.landesrecht.brandenburg.de – online verfügbar sein.

Über diese Regelung der rechtlichen Rahmenbedingungen hinaus stehen jetzt in den verbleibenden knapp 6 Monaten bis zum 28.12.2009 noch umfangreiche organisatorische und IT-technische Herausforderungen an.

Dieser erste Infobrief soll in knapper Form auf den aktuellen Stand der Umsetzung der EG-DLRL in Brandenburg bringen. Weitere Informationen werden ab jetzt in einem dichten Rhythmus folgen, um Hinweise und Hilfestellungen für die Umsetzung in den Behörden zu geben.

Was verlangt die EG-DLRL?

Zentraler Bestandteil der EG-DLRL ist die Schaffung eines sogenannten **Einheitlichen Ansprechpartners (EAP)**, der Dienstleister über alle Voraussetzungen und Formalitäten im Zusammenhang mit der Aufnahme und Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit im jeweiligen Mitgliedstaat informiert und das Verfahren in beide Richtungen – zum Antragsteller und zu den zuständigen Behörden und Stellen hin – koordiniert. Dies kann sowohl per Internet als auch auf konventionellem Wege geschehen – also per Post oder durch direkten persönlichen Kontakt (Artikel 6).

Zugleich verpflichtet die EG-DLRL auch die zuständigen Behörden – Landes- und Kommunalbehörden sowie Kammern –, den Dienstleistern Informationen zugänglich zu machen und es ihnen zu ermöglichen, „problemlos aus der Ferne und elektronisch“ alle Verfahren und Formalitäten, die die Aufnahme oder die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit betreffen, entweder über den EAP oder direkt bei der zuständigen Behörden abzuwickeln.

Diesem hohen Anspruch zu genügen, ist besonders in einem föderalen Staat nicht ganz einfach. Über die Kernaufgaben hat sich daher die Wirtschaftsministerkonferenz im Anforderungsprofil für Einheitliche Ansprechpartner verständigt.

Darüber hinaus war das gesamte Landes- und Kommunalrecht einer Prüfung zu unterziehen (**Normenprüfung**), die auf Landesebene vollständig und in den Kommunen überwiegend abgeschlossen ist.

Des Weiteren ist die Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden europaweit zu organisieren. Dafür stellt die EU ein Instrument zur Verfügung, das auch die erforderlichen Übersetzungsmodule enthält, das Binnenmarktinformationssystem **IMI** (Internal Market Information System). In Brandenburg werden alle zuständigen Behörden an dieses System angeschlossen und in den Grundlagen geschult werden. Darüber hinaus ist eine Teilnahme an der Erprobung im Pilotzeitraum möglich.

Warum wurde eine Landeslösung für den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg gewählt?

Gesucht wurde eine Lösung, die einfach und flexibel sowie mit vertretbarem zeitlichen Aufwand realisierbar ist. Zudem sollte ein Nachsteuern jederzeit unproblematisch möglich sein.

Auf dieser Grundlage hat das Kabinett daher am 25. November 2008 beschlossen, den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg als Einrichtung im Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums zu errichten (§ 13 Landesorganisationsgesetz). Der Wirtschaftsminister ist vom Kabinett dazu ermächtigt worden, diese Errichtung per Erlass vorzunehmen.

Ein Vergleich mit den anderen Bundesländern zeigt, dass diese für Brandenburg gewählte sogenannte Landeslösung voraussichtlich von insgesamt sieben Bundesländern gewählt wird.

Um die Erfahrungen der Kammern und Kommunen in der Abwicklung von Genehmigungsverfahren einzubinden, wird die Arbeit des EAP für das Land Brandenburg nach seiner Errichtung durch einen vom Wirtschaftsminister zu berufenden, beratend tätigen Beirat begleitet, dem Vertreter der Kammern und Kommunalen Spitzenverbände angehören sollen. Weiterhin hat die Landesregierung entschieden, dass der EAP Brandenburg auch für inländische Dienstleister tätig sein wird und im Internet Grundinformationen auch in englischer und polnischer Sprache zur Verfügung stellen wird.

Die Tätigkeit des Brandenburger EAP wird bis 2012 evaluiert. Sollte sich hierbei Optimierungsbedarf ergeben, ist auch eine organisatorische Neuausrichtung nicht ausgeschlossen.

Die Anforderungen der Richtlinie verdeutlichen, dass neben organisatorischen Grundentscheidungen die IT-Umsetzung ein wesentlicher Schwerpunkt für den EAP Brandenburg und damit für das Land, aber auch für die Kommunen ist.

Wie setzt das Land Brandenburg die EG-DLRL technisch um?

Derzeit wird im Zusammenwirken von Wirtschafts- und Innenministerium intensiv an der Umsetzung der IT-Lösung für den Brandenburger EAP gearbeitet. Dazu wird das bereits jetzt bestehende Onlineangebot www.service.brandenburg.de durch ein Portal des EAP für das Land Brandenburg ergänzt.

Mit diesem können folgende Aufgaben erfüllt werden:

- Die Dienstleister können Anträge erstellen, bearbeiten und einreichen;
- der EAPBbg kann eine erste formale Prüfung vornehmen und anschließend die Unterlagen an die jeweils zuständige Behörde/Stelle weiterleiten;
- die zuständigen Behörden werden die jeweils von ihr zu bearbeitenden Unterlagen abrufen, dann in ihrem Verwaltungsbereich bearbeiten und die Bescheide über den EAPBbg an den Dienstleister zurückgeben.

Außerdem wird den Dienstleistern ein umfangreiches Informationsangebot zur Verfügung gestellt. Über einen "Was wäre wenn?"- Leitfaden (gem. Artikel 7 Abs. 2 der EG-DLRL) können sich die Dienstleister einen Überblick über die wesentlichen Formalitäten eines gezielten Antrags- oder Genehmigungsverfahrens verschaffen.

Ein erster Prototyp für das EAP-Portal wurde im März 2009 auf der CeBIT in Hannover präsentiert. In den kommenden Wochen wird dieser Prototyp auf die übrigen Prozesse ausgeweitet werden. Dabei arbeiten wir in einer Arbeitsgruppe eng sowohl mit den Kommunalen Spitzenverbänden, insbesondere dem Städte- und Gemeindebund des Landes Brandenburg, sowie mit Vertretern ausgewählter Pilotkommunen und den Wirtschaftskammern zusammen.

Zudem werden hierfür die Kommunikationsdaten der durch die EG-DLRL betroffenen Organisationseinheiten der Behörden benötigt, die wir in Kürze bei allen zuständigen Behörden abfragen werden. Ziel ist es, das Zusammenspiel zwischen EAP Brandenburg und den zuständigen Behörden spätestens im vierten Quartal 2009 so einzuüben, dass das System ohne Schwierigkeiten am 28. Dezember 2009 an den Start gehen kann.

Das Problem, aus der Ferne die Identität des Antragstellers (Dienstleisters) zu prüfen, wird für das EAP-Portal (wie auch in anderen Bundesländern) vorerst durch ein vorgeschaltetes Ident-Verfahren gelöst. In diesem nehmen die Antragsteller eine Selbstregistrierung vor und laden eine Kopie eines Personaldokuments hoch.

Welche Voraussetzungen müssen die Kommunen (mindestens) vorhalten?

Jede für die Verfahren zur Aufnahme und Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit zuständige Behörde muss (auch) per Internet und über E-Mail erreichbar sein, so dass die elektronische Informationsbereitstellung gem. Art. 7 Abs. 1 und 2 der EG-DLRL sowie die elektronische Abwicklung der Verfahren gem. Art. 8 Abs. 1 EG-DLRL möglich sind. Im Idealfall bietet die Kommune selbst alle Informationen und eine vollständige elektronische Abwicklung der erforderlichen Verwaltungsprozesse an. Das wird für die Mehrzahl der Kommunen bis zum Jahresende vermutlich kaum möglich sein.

Das Land bietet den Kommunen im folgenden Umfang Unterstützung an:

Für die Informationsangebote (z.B. "Was wäre wenn?"- Leitfaden) kann auf das Portal des EAP Brandenburg verlinkt werden. Hier wird der Dienstleister durch gezielte Fragen so geführt, dass er schließlich ein Dokument der zu durchlaufenden Verfahren und der dafür örtlich zuständigen Behörden erhält.

Für die elektronische Gewerbeanmeldung wird das Land den Gemeinden, deren Fachverfahren keine Online-Lösung anbietet, eine Dachlösung zur Verfügung stellen. Diese Dachlösung orientiert sich am EAP-Portal und ist mit vergleichbaren Funktionalitäten ausgestattet.

Gleichwohl ist jede zuständige Behörde in der Pflicht, selbst zu prüfen, was sie zur Umsetzung der EG-DLRL leisten muss.

Weitergehende Informationen im Internet:

Aus der Fülle der im Internet verfügbaren Informationen zur EG-DLRL und dem Binnenmarktinformationssystem IMI seien hier beispielhaft einige Angebote ausgewählt.

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	www.dienstleistungsrichtlinie.de
Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg	www.dienstleistungsrichtlinie.brandenburg.de
Europäische Union (Kommission)	a) http://ec.europa.eu/internal_market/services/services-dir/index_de.htm b) http://ec.europa.eu/internal_market/imi-net/index_de.html
Städte- und Gemeindebund des Landes Brandenburg	www.stgb-brandenburg.de/eudienstleistungsrichtlinie.html

Haben Sie noch Fragen?

Dann stehen wir Ihnen in der Geschäftsstelle im Wirtschaftsministerium gerne zur Verfügung.

Allgemeine Fragen der Umsetzung	Herr Gumbert	0331 – 866 1802	michael.gumbert@mw.brandenburg.de
EAP-Portal	Frau Aust	0331 – 866 1807	martina.aust@mw.brandenburg.de
IMI, Normenprüfung	Herr Buchta	0331 – 866 1691	marko.buchta@mw.brandenburg.de
IMI, Normenprüfung	Frau Barge	0331 – 866 1806	sandra.barge@mw.brandenburg.de
Allgemeine rechtliche Rahmenbedingungen	Frau Jäger	0331 – 866 1808	karin.jaeger@mw.brandenburg.de